

Jahr ausgesprochen haben, ohne ihn schon wissenschaftlich gründlich genug untersucht zu haben, nämlich jenen Satz von der *Einheit von Wahrheit und Gesetzlichkeit* im Strafprozeß.¹ Sein Referat ist eine bedeutsame theoretische Vertiefung der Diskussion auf der Justizkonferenz vom 10. Mai d. J. Das Referat zeigt uns — von einer speziellen Seite her —, daß die Gesetzlichkeit im Strafprozeß entscheidend von der richtigen und konsequenten Einhaltung und Anwendung der Normen des Strafprozeßrechts abhängt, bewiesen und gezeigt an einer der zentralen Fragen des Prozesses: dem gerichtlichen Beweis. Was bedeutet ein solcher Hinweis auf diesen wesentlichen Gedanken des Weißschen Referates für unsere Prozeßrechtswissenschaft, für die Aufgaben und Verantwortung der Wissenschaft vom Gerichtsrecht? Es bedeutet nach meinem Dafürhalten, daß wir uns die Frage vorlegen müssen, ob die demokratische Wissenschaft vom Prozeßrecht — eine noch sehr junge Wissenschaft vom Prozeßrecht — genug getan hat, um diesen Fragen der Anwendung und des Inhalts der Normen des Prozeßrechts und ihrer Bedeutung für die Festigung der Gesetzlichkeit genügend Aufmerksamkeit zu schenken und das Strafprozeßrecht als ein Gesetz zum Kampf gegen das Verbrechen und zugleich als ein System von Garantien der Rechte der Bürger darzulegen. Ich glaube, wir müssen gerade aus Anlaß unserer heutigen Konferenz sagen, daß wir Prozeßrechtswissenschaftler große Versäumnisse in dieser Richtung haben. Wir haben bisher noch nicht das für Theorie und Praxis notwendige, dringend notwendige Lehrmaterial geschaffen, an dem wir noch immer — ich will nicht sagen wenig fleißig, aber mit dem noch nicht genügenden produktiven Ergebnis — arbeiten. Wir haben es noch nicht erreicht, den von der Praxis wiederholt geäußerten Wunsch nach einem Lehrbuch und Kommentar zum Gesetz zu entsprechen. Und wir haben auch nicht zu einzelnen wichtigen Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes und zu ihrer richtigen Anwendung konkrete wissenschaftliche Einzeluntersuchungen ausgearbeitet, indem wir auf einer breiten und tiefen Analyse der Praxis die Erfahrungen genügend studiert und theoretisch verallgemeinert hätten. Und ich möchte hier eine Bemerkung machen, die für die Methode auch unserer prozeßwissenschaftlichen Arbeit sehr wichtig scheint, und was mir durch den gestrigen Diskussionsbeitrag des Genossen *Streit* eigentlich sehr deutlich geworden ist: Genosse *Streit* sagte, es scheine ihm aus dem bisherigen Ergebnis der Konferenz **eine sehr wichtige Aufgabe zu sein, einmal eine große Anzahl von freisprechenden Urteilen unter dem Gesichtspunkt der Frage des Freispruchs wegen Mangels an Beweisen und wegen erwiesener Unschuld, wegen der richtigen Berücksichtigung der Präsomtion der Unschuld zu analysieren und auf Grund einer wirklich exakten Analyse der Praxis die Erscheinungen festzustellen und zu Schlußfolgerungen zu kommen.** Mir scheint, daß der Hinweis Anlaß gibt, neben der *deduktiven* auch die *induktiv-analytische Methode* zu beachten. Ich glaube, daß ein solcher Mangel einer nicht genügend die Praxis konkret und umfassend analysierenden Untersuchung, der Untersuchung, ob und welche Beispiele

¹ vgl. Neue Justiz, 1956, Nr. 14, S. 442.